

Lesefassung zur

Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung):

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), § 1 Absatz 1, § 2 und § 8 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Absätze 4 bis 7 und Absatz 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.-H. 2005, Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kisdorf und der Stadt Kaltenkirchen nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 122) über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein vom 18.06./23.06.2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 22.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau
 - a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
 - b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
 - c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzenals öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

- (2) Diese Satzung gilt auch für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung für Straßen in der Baulast der Stadt für die in der Anlage 1 dargestellten Flurstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Kisdorf. Grundlage dafür ist die *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kisdorf und der Stadt Kaltenkirchen nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein vom 18.06./23.06.2015.*

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, sowie insbesondere für
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 4. die Entwässerungseinrichtungen;
 5. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Stadtanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil). Dabei ist für die Zuordnung der beitragsfähigen Maßnahme zu Zeitraum A oder Zeitraum B der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht maßgeblich.

| Teileinrichtungen der Straße | Straßenkategorien | Beitragsanteil | |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------|
| | | Zeitraum A 14.12.2017 – 31.12.2020 | Zeitraum B Ab dem 01.01.2021 |
| Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a und h) | Anliegerstraßen | 75 v.H. | 67 v.H. |
| | Haupterschließungsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m | 40 v.H. | 36 v.H. |
| | Hauptverkehrsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m | 20 v.H. | 18 v.H. |
| Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) | Anliegerstraßen | 75 v.H. | 67 v.H. |
| | Haupterschließungsstraßen | 50 v.H. | 45 v.H. |
| | Hauptverkehrsstraßen | 30 v.H. | 27 v.H. |
| Kombinierte Geh- und | Anliegerstraßen | 75 v.H. | 67 v.H. |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------|---------|
| Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) | Haupterschließungsstraßen | 55 v.H. | 49 v.H. |
| | Hauptverkehrsstraßen | 40 v.H. | 36 v.H. |
| Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) | Anliegerstraßen | 75 v.H. | 67 v.H. |
| | Haupterschließungsstraßen | 50 v.H. | 45 v.H. |
| | Hauptverkehrsstraßen | 30 v.H. | 27 v.H. |
| Straßenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) | Anliegerstraßen | 75 v.H. | 67 v.H. |
| | Haupterschließungsstraßen | 55 v.H. | 49 v.H. |
| | Hauptverkehrsstraßen | 40 v.H. | 36 v.H. |
| Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Park- und Abstellflächen sowie der Rand- und Grünstreifen inkl. Straßenbegleitgrün (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, a) | Anliegerstraßen | 75 v.H. | 67 v.H. |
| | Haupterschließungsstraßen | 60 v.H. | 54 v.H. |
| | Hauptverkehrsstraßen | 50 v.H. | 45 v.H. |
| Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) | Anliegerstraßen | 75 v.H. | 67 v.H. |
| | Haupterschließungsstraßen | 60 v.H. | 54 v.H. |
| | Hauptverkehrsstraßen | 50 v.H. | 45 v.H. |
| Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) | | 50 v.H. | 45 v.H. |
| Verkehrsberuhigter Bereich (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) | | 75 v.H. | 67 v.H. |

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5) entsprechend zugeordnet.

- (2) Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wegen, und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen dienen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlicher Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.
- (3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,02; Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b) gilt entsprechend.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder ist es von einem Planfeststellungsverfahren erfasst (§ 38 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,02 angesetzt.
3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche bis 500 m² vervielfältigt mit 3,5, die verbleibende überbaute Fläche mit 7,0. Der übrige, nach Abzug der Summe der Produkte verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,02 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,02 berücksichtigt; das gilt auch, wenn die Nutzung durch gesonderten Bebauungsplan festgesetzt ist. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Stellplätze.
c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,02 angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
- a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, 0,1
b) Sportplätze 0,4
c) Kleingärten 0,3
d) Freibäder 0,5
e) Campingplätze 0,7
f) Grundstücke oder Grundstücksteile, die als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 7 und 8 Landesnaturschutzgesetz beschrieben sind, sowie Grundstücke oder Flächen auf Grundstücken, die durch Festsetzungen zum Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch in Anspruch genommen sind, 0,01
g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,02
h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
i) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 0,5
j) Kiesabbauflächen 0,2
k) Für Grundstücke mit Schießsportanlagen gilt § 6 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. A entsprechend.

- l) Für Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times \frac{r^2}{2}$$

F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,02 berücksichtigt. Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_{Nabe} bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem höchstmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,02 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einem Bebauungsplanentwurf oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschossezahlen festgesetzt, werden die jeweiligen Teilflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Bei Windkraftanlagen gilt die Nabenhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe, Traufhöhe, Wandhöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan, einem Bebauungsplanentwurf oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan, ein Bebauungsplanentwurf oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4

- BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe, Trauffhöhe oder Wandhöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen entsprechend.
 - e) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) entsprechend.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,02 angesetzten Flächen) um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen. Bei unbebauten gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) wird die so genutzte Teilfläche mit dem Zuschlag nach Satz 1 angesetzt.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere in Straßenbaulast der Stadt Kaltenkirchen stehende Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden, sind für jede(n) dieser Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Bei beitragsfähigen Maßnahmen, für die die sachliche Beitragspflicht nach dem 31.12.2020 entsteht, wird der sich für die ausgebaute Anlage nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag nur zu einem Bruchteil erhoben, wobei der Zähler 1 ist und der Nenner der Anzahl der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 entspricht; den übrigen Teil trägt die Stadt. Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten sowie nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm.

Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8

Kostenspaltung

Die Stadt kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Straßenentwässerung,
5. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörper,
6. die kombinierten Geh- und Radwege und
7. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9

Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Im Bescheid kann eine spätere Fälligkeit festgesetzt werden.
- (2) Die Stadt kann für den Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag Stundungen oder Verrentungen gewähren. Der Antrag auf Verrentung ist durch den Beitragsschuldner vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag oder die Vorauszahlung durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit eins von Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen; sofern sich demnach ein negativer Zinssatz ergibt, erfolgt keine Verzinsung. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten

Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den für die Erhebung der Grundsteuer geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer,
- künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer,
- Grundbuchbezeichnung,
- Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/
Grundstückseigentümer,
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen
Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 14.12.2017 in Kraft und ersetzt
- die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Kaltenkirchen vom 06.10.2016,
 - die 1. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung vom 01.12.2017,
 - die 2. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung vom 05.07.2018,
 - die 3. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung vom 25.06.2019.
- (2) Durch die Rückwirkung dieser Satzung darf niemand schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde als Artikel 5 der *Satzung der Stadt Kaltenkirchen zur Änderung und Neufassung des Straßenbaubeitragsrechts* vom 23.06.2020 erlassen und ausgefertigt.

Kaltenkirchen, 23.06.2020

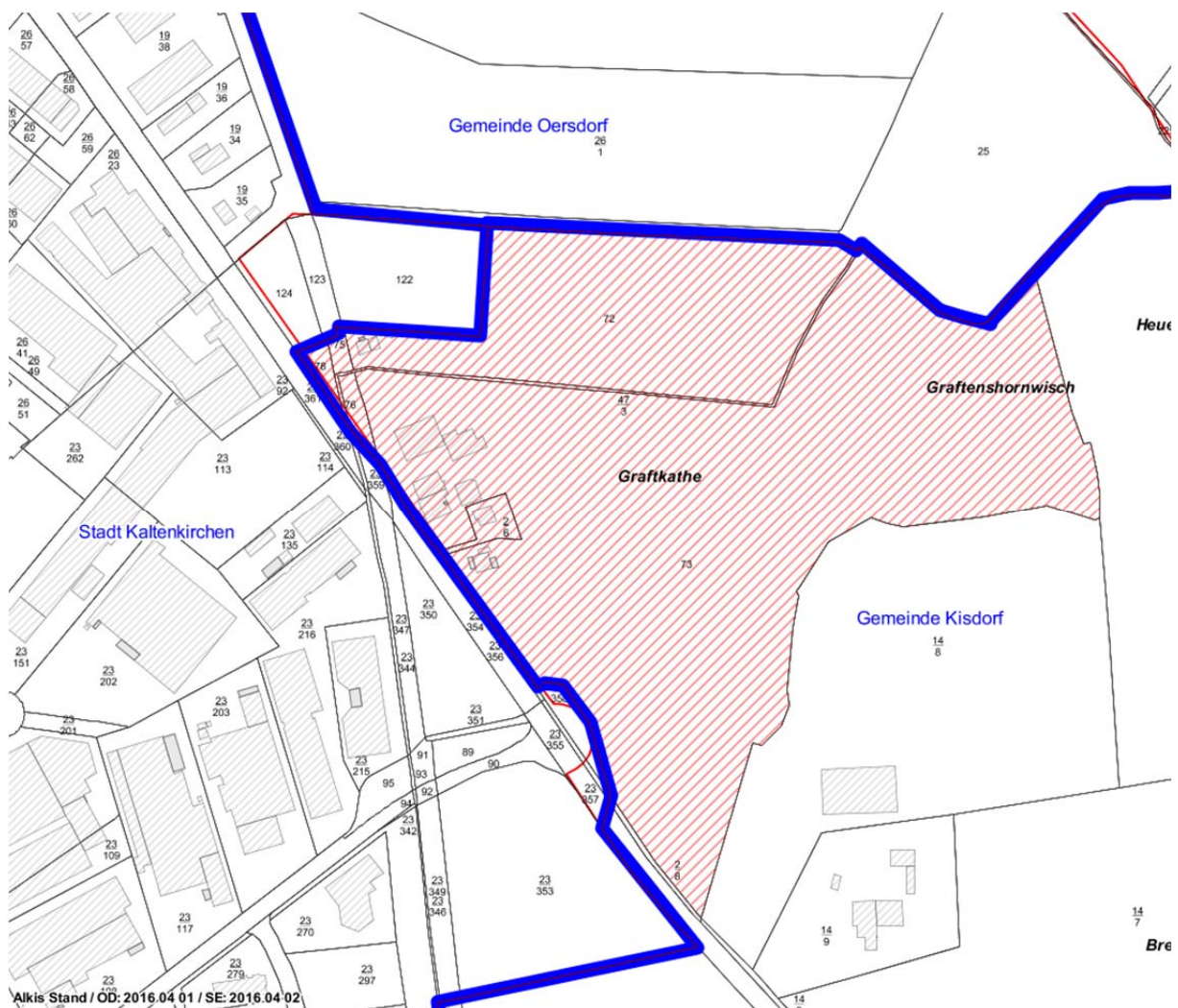
(L.S.)

Gez. Hanno Krause
Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Kaltenkirchen vom 23.06.2020

Diese Satzung gilt gemäß § 1 Abs. 2 auch für folgende Flurstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Kisdorf:

| | | |
|-------------------|--------|----------------|
| Gemarkung Kisdorf | Flur 3 | Flurstück 72 |
| Gemarkung Kisdorf | Flur 3 | Flurstück 73 |
| Gemarkung Kisdorf | Flur 3 | Flurstück 75 |
| Gemarkung Kisdorf | Flur 3 | Flurstück 76 |
| Gemarkung Kisdorf | Flur 3 | Flurstück 78 |
| Gemarkung Kisdorf | Flur 3 | Flurstück 2/6 |
| Gemarkung Kisdorf | Flur 3 | Flurstück 47/3 |



Die zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.06./23.06.2015 wurde wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

→ Segeberger Zeitung Nr. 156 vom 08.07.2015

→ Umschau Nr. 29 vom 15.07.2015

→ Bereitstellung auf den Internetseiten der Stadt Kaltenkirchen am 15.07.2015

Die Vereinbarung kann jederzeit auf den Internetseiten der Stadt Kaltenkirchen unter www.kaltenkirchen.de in der Rubrik „Ortsrecht“ eingesehen werden.